



Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung des Marktes Regenstauf vom 10. Mai 2023

Der Markt Regenstauf erlässt aufgrund Beschluss des Marktgemeinderats Regenstauf vom 09.05.2023 folgende Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung des Marktes Regenstauf:

§ 1 Bezeichnung

1. Der Markt Regenstauf beruft ein Gremium zur Vertretung der Belange älterer Mitbürger; es erhält die Bezeichnung „Seniorenvertretung“.
2. Die Geschäftsstelle der Seniorenvertretung ist im Mehrgenerationenhaus Regenstauf.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Seniorenvertretung Regenstauf gehören an:
 - a. der vom Marktgemeinderat Regenstauf bestellte Seniorenbeauftragte; der den Vorsitz in der Seniorenvertretung ausübt und die Seniorenvertretung nach außen vertritt. Er schlägt einen Stellvertreter aus der Mitte der Seniorenvertretung vor, über den die Seniorenvertretung beschließt..
 - b. mindestens ein Vertreter des Mehrgenerationenhauses Regenstauf (in beratender Funktion);
 - c. ein Vertreter der Marktverwaltung (in beratender Funktion);
 - d. mindestens fünf Personen aus der Bürgerschaft der Marktgemeinde Regenstauf, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - e. bis zu fünf weitere Personen aus der Bürgerschaft, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aus der Mitte der Seniorenvertretung soll ein Schriftführer bestimmt werden.
3. Von der Seniorenvertretung können weitere Vertreter örtlicher Vereine, Einrichtungen und Verbände als nachträglich hinzugewählte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder und kooptierte Mitglieder der Seniorenvertretung werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Marktgemeinderat auf die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderats berufen.

§ 4 Aufgaben

1. Die Seniorenvertretung ist eine Interessensvertretung älterer Mitbürger und berät den Marktgemeinderat, seine Ausschüsse und die Marktverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
2. Sie vernetzt z. B. soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus, plant und führt Aktionen und Veranstaltungen für Senioren durch und trägt an die zuständigen Gremien und die Marktverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran.
4. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 5 Geschäftsgang

1. Die Seniorenvertretung tagt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder der Seniorenvertretung.



2. Der Vorsitzende beruft die Seniorenvertretung nach Bedarf, mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Soweit technisch möglich, erfolgt die Einladung per E-Mail, ggf. schriftlich.
3. Die Einladung soll den Mitgliedern der Seniorenvertretung eine Woche vor der nächsten Sitzung vorliegen.
4. Jedes Mitglied soll an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnehmen. Soweit es verhindert ist, benachrichtigt es den Vorsitzenden.
5. Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Seniorenvertretung eingebracht. Bei Bedarf können sachverständige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.
6. An den Sitzungen der Seniorenvertretung können weitere Vertreter der Marktverwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder aus der Bürgerschaft geladen sind und deren Mehrheit anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit Belange einzelner nicht entgegenstehen, wird offen abgestimmt.
3. Beschlüsse der Seniorenvertretung werden dem 1. Bürgermeister zur Kenntnis gegeben.
4. Empfehlungen der Seniorenvertretung sind in den zuständigen Gremien des Marktes Regenstauf in angemessener Zeit zu behandeln und ggf. einer Entscheidung zuzuführen.

§ 7 Niederschrift

Über die Sitzungen der Seniorenvertretung soll eine Niederschrift gefertigt werden mit folgendem Inhalt:

- a. Namen anwesender und fehlender Mitglieder sowie weiterer anwesender Personen
- b. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- c. Beratungsgegenstände / Tagesordnung
- d. gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse

§ 8 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind über die gemeindliche Unfallversicherung versichert.
2. Der Markt Regenstauf stellt für die Seniorenarbeit im Rahmen seines Haushalts finanzielle Mittel bereit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat sofort nach Ausfertigung durch den 1. Bürgermeister des Marktes Regenstauf in Kraft.¹

Markt Regenstauf, 10. Mai 2023

Schindler

1. Bürgermeister



¹Aufgrund der Schwierigkeit, Männern und Frauen in allgemein gültigen Schriftsätzen sprachlich gleichermaßen gerecht zu werden und aus Gründen der Lesbarkeit, verwendet diese Geschäftsordnung die einfachere männliche Form; gemeint sind selbstverständlich alle Geschlechter.